

	fl.	kr.
Bey inländischen Wechselbriefen, Wechselprotesten, Assegni, und andern dergleichen dem Wechselrechte unterstehenden Geldverschreibungen, tritt bey dem Betrage von 100 fl. in Einlösungsscheinen oder Conventions-Münze, der Stämpel der zweyten Classe ein mit	—	6
und für alle höhere Summen der dritten Classe mit	—	15
Wechselproteste ohne Ausnahme mit Aus dem Stämpelpatente vom 5. October 1802. S. 44.	1	—
Jeder Bogen oder zwey Blätter der Hauptbücher; nämlich:		
Der Großhändler, Niederläger, Banquiers, und der Landesfabriken erhält den Stämpel von	—	15
Der andern Handelsleute in der Residenz, und allen Haupt- oder andern k. k. Städten einer jeden Provinz, wie auch die Bücher aller Gewerbsleute und Professionisten ohne Ausnahme, in der Residenzstadt Wien, und in den Hauptstädten einer jeden Provinz von	—	6
Die Bücher der Gewerbsleute und Professionisten auffser den Hauptstädten und auf dem platten Lande von	—	3

Die Percente der Classensteuer.

Jährliche Einkünfte.

Gulden bis Gulden zahlen von Hundert.

100	„	300	„	2½	„	„
301	„	500	„	3	„	„
501	„	800	„	3½	„	„

Gulden bis	Gulden	zahlen	von	Hundert.
801	1200	4		
1201	1600	4½		
1601	2000	5		
2001	3000	5½		
3001	5000	6		
5001	6500	6½		
6501	8000	7		
8001	10000	7½		
10001	12000	8		
12001	16000	8½		
16001	20000	9		
20001	25000	9½		
25001	30000	10		
30001	35000	10½		
35001	40000	11		
40001	45000	11½		
45001	50000	12		
50001	55000	12½		
55001	60000	13		
60001	65000	13½		
65001	70000	14		
70001	75000	14½		
75001	80000	15		
80001	85000	15½		
85001	90000	16		
90001	95000	17¼		
95001	100000	17		
100001	105000	17½		
105001	110000	18		
110001	120000	18½		